

Merkblatt

Zum Antrag auf Bewilligung von Mitteln der Stiftung „Familie in Not“
Sonderfonds „Startklar in die Zukunft“
Förderung zur Teilhabe an Bildungs- und Freizeitmaßnahmen
und zur Bezuschussung von pandemiebedingten Betreuungskosten
Stand 01.01.2022

Im Rahmen des Sonderfonds „Startklar in die Zukunft“ unterstützt die Stiftung „Familie in Not“ Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Zuschüsse können gewährt werden, um die **Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten** wie z. B.

- Musik- und Kunstschulen,
- Sport und Musikvereinen,
- Kursen der VHS und Familienbildungsstätten,
- Klassenfahrten,
- Kitafahrten,
- Jugend- und Ferienfreizeiten

zu fördern, sofern eine Förderung nicht durch einen anderen Träger erfolgen kann (Prinzip der Nachrangigkeit). Bezuschusst werden kann auch Material und Ausrüstung für die Teilnahme an den vorgenannten Angeboten.

Auch **pandemiebedingte Betreuungskosten** im Sinne des Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetz (NKiTaG) für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können bezuschusst werden.

Des Weiteren kann der Aufwand für eine **pandemiebedingte Beaufsichtigung** von Kindern bezuschusst werden, ausgenommen sind hier Personalkosten.

Wo kann Hilfe beantragt werden

Die Zuschüsse können über die Beratungsstellen, die auf der Website der Stiftung „Familie in Not“ genannt sind und ggfs. weiteren Stellen der freien Wohlfahrtspflege beantragt werden.

Voraussetzungen

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der allgemein bildenden Schule gewährt, sofern festgelegte Einkommensgrenzen unterschritten werden und nicht andere Leistungsträger eine Teilnahme ermöglichen.

Antragsberechtigter Personenkreis und Höchstbetrag der Förderung

Antragsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen.

Vorrangig werden Alleinerziehende und Familien mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern gefördert.

Der Zuschuss beträgt im Förderzeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 für jedes förderfähige Kind bzw. jeden förderfähigen Jugendlichen **höchstens 400 Euro**.

Eine **Mehrfachantragstellung** ist bis zur Erreichung dieses Höchstbetrages **möglich**.

Es können nur Förderanträge für **mindestens 50,00 Euro** gestellt werden

Einkommengrenzen

Zuschussberechtigt sind Familien mit mind. zwei kindergeldberechtigten Kindern und Alleinerziehende mit mind. einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (SGB II, SGB XII) oder aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) haben und soweit sie als Bedarfsgemeinschaft die festgelegte Einkommengrenze nicht überschreiten.

Die Einkommengrenze berechnen sich nach den Regelbedarfsstufen gem. der Anlage zu § 28 SGB XII.

Generell wird für die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft das 2,5fache der für sie geltenden Regelbedarfsstufe zugrunde gelegt.

Für Alleinerziehende gilt der 4,5fache Satz der Regelbedarfsstufe 1.

Abweichend von der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 SGB XII wird bei Paaren für eine Person der 4,5fache Satz der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt, für die 2. Person der 2,5fache Satz der Regelbedarfsstufe 3.

Nachweise

Nachzuweisen sind:

- die Einkünfte der letzten 3 Monate
- der Antragsgrund (z. B. die Zahlungsaufforderung für die Freizeit)
- der Schulbesuch bei Kindern ab 16 Jahre.

Für Betreuungskosten sind zusätzlich nachzuweisen:

- eine Erklärung des Arbeitgebers, dass kein Urlaub zur Verfügung steht
- ein Nachweis der Antragsteller, dass pandemiebedingt eine Betreuung/Beaufsichtigung erforderlich wird, die nicht anders abgedeckt werden kann.

Anträge und Nachweise sind vor Beendigung der zu bezuschussenden Maßnahme über die Beratungsstelle beim Stiftungsbüro einzureichen.

Anträge, bei denen die Nachweise nicht vollständig vorliegen, werden eingestellt, da Ermittlungen vom Stiftungsbüro nicht durchgeführt werden.

Verwendungsnachweise

Der Antragsgrund sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind von den Beratungsstellen zu belegen.

Hierzu können Quittungen oder ggf. Auszahlungsbelege übersandt werden.

Der Verwendungsnachweis kann entfallen, sofern der Zuschuss direkt an den Träger der bezuschussten Maßnahme (z. B. Schule, Kindertagesstätte) ausbezahlt wird.